



EXISTENZ

10. November 2018

Der Gründer und sein erster Arbeitnehmer



Inhalt

- I. Vorüberlegungen
- II. Bewerbersuche / Recruiting
- III. Arbeitsvertrag
- IV. Abgaben und Meldepflichten
- V. Arbeitsverhältnis

Arbeitnehmer

- Arbeitnehmer ist (§ 611 BGB),
 - **wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages (Arbeitsvertrag) im Dienste eines anderen zur Leistungsweisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist**
 - **Weisungsgebunden ist, wer nicht im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann**

Abgrenzung

Arbeitnehmer



Selbständiger

- Abgrenzung nach Gesamtbetrachtung aller Umstände
- Tatsächliche Durchführung maßgeblich, nicht Vertragsbezeichnung



„Scheinselbständiger“

Stellenausschreibung / Stellenanzeige

- AGG = Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

→ keine Diskriminierung wegen:

- Rasse oder ethnischer Herkunft
- Geschlecht
- Religion oder Weltanschauung
- Alter
- Sexuelle Identität

~~Junger Mann zum
Mitreisen gesucht...~~

Softwareentwickler (m/w/div.) ✓

- TzBfG: Ausschreibung auch in Teilzeit, wenn geeignet

Außerdem zu beachten

Datenschutz

- DSGVO:
 - mit Übermittlung Bewerbungsunterlagen Einverständnis mit Speicherung bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens
 - danach Löschung, es sei denn: ausdrückliches Einverständnis

Vorstellungskosten

- Fahrtkosten / Unterbringungskosten (angemessen) sind vom Arbeitgeber zu tragen
- es sei denn: ausdrücklicher Ausschluss **VOR** dem Vorstellungsgespräch

Vertragsabschluss und Inhalt

- auch mündlich möglich
- spätestens nach 1 Monat schriftlicher Nachweis der **wesentlichen Bedingungen**

Praxistipp: Immer schriftlich vor Vertragsbeginn!

- Name und Anschrift der Parteien
- Beginn
- bei Befristung: Dauer
- Arbeitsort
- Tätigkeit
- Entgelt
- Arbeitszeit
- Urlaub
- Kündigungsfristen
- Hinweis auf Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen

Weitere Vertragsinhalte „nach Bedarf“

- Probezeit
- Überstunden
- Überlassung/Rückgabe Arbeitsmittel
- Verschwiegenheitspflicht
- Nebentätigkeit
- Reisekosten
-

Befristeter Arbeitsvertrag

schriftlich

und

vor Vertragsbeginn

sowie

mit Sachgrund oder ohne Sachgrund bis zu 2 Jahre

!Sonderregel für Gründer:!

In den ersten 4 Jahren nach Gründung eines Unternehmens:
Befristung ohne Sachgrund bis zur Höchstdauer von **4 Jahren**

Sozialversicherungsbeiträge 2019

Rentenversicherung		18,6 %
Arbeitslosenversicherung	↓	3,5 %
Ges. Krankenversicherung		14,6 % (+ x) allg. Beitragssatz 14,0 % (+ x) ermäßigter Beitragssatz (evtl. Zusatzbeitrag trägt der AN allein)
Pflegeversicherung	↑	3,5 % (+ 0,25 % trägt kinderloser AN ab 23)

Sozialversicherungsbeiträge

Grundsatz:

Sozialabgaben je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen.

Ausnahme:

Zusatzbeitrag Krankenversicherung und Pflegeversicherung Kinderloser.

Abführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags vom AG an die Krankenkasse:

Arbeitnehmeranteil wird vom Lohn einbehalten.

Eingang bei der Krankenkasse:

drittletzter Bankarbeitstag des Monats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird.

Sonderfall „Minijob“ (geringfügige Beschäftigung)

bis 450,00 € brutto / Monat:

▶ Arbeitgeber zahlt 30 % pauschal:

13 % Krankenversicherung, 15 % Rentenversicherung, 2 % Steuer
[+ Umlagen]

▶ Arbeitnehmer:

- keine Beiträge zu Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung
- nur Rentenversicherungsbeiträge

Umlagen

Vom Arbeitgeber alleine zu tragen:



(Zusammen mit Gesamtsozialversicherungsbeiträgen an Krankenkasse)

- **U1-Umlage** (Arbeitgeber mit nicht mehr als 30 Arbeitnehmer)
bis zu 80% Erstattung der Entgeltfortzahlung bei Krankheit
Beitrag je nach gewählter Erstattungshöhe und Krankenkasse unterschiedlich
- **U2-Umlage**
Erstattung der Mutterschaftsaufwendungen
Beitrag unterschiedlich je nach Krankenkasse ca. zwischen 0,3 und 0,8 %
- **U3-Umlage:** Insolvenzgeldumlage
Finanzierung Insolvenzgeld
Beitrag 2018: 0,06 %

Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung)

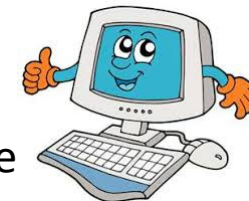
- Zuständigkeit nach Branche
- Beiträge trägt Arbeitgeber allein

Benötigte Angaben / Unterlagen

- Betriebsnummer (Agentur für Arbeit)
 - Sozialversicherungsnummer des Arbeitnehmers → online 
(von Sozialversicherungsausweis oder Schreiben des Rentenversicherungsträgers)
 - von Arbeitnehmer:
 - Steueridentifikationsnummer
 - Geburtsdatum
 - Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis
- online 
→ Finanzverwaltung (www.elster.de) → ELStAM (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale)

Meldepflichten

- Sofortmeldepflicht: best. Branchen (z. B. Bau, Hotel und Gaststätten, Spedition...)
- Krankenkasse (RV, ALV, KV, PfIV) elektronisch
- Finanzamt, elektronisch via ELSTER
- Minijob bei Minijob-Zentrale anmelden, elektronisch
- Berufsgenossenschaft (=Unfallversicherung, nach Branche) → online



Zu beachten:

- Dokumentation Arbeitszeit bestimmte Arbeitnehmer und Branchen gemäß Mindestlohngesetz
- Allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz
- Fürsorgepflicht des Arbeitgebers
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Arbeitszeitgesetz → Höchstarbeitszeit

Ansprüche des Arbeitnehmers

- Urlaub (mindestens vier Wochen nach BUrlG)
- Entgeltzahlung an Feiertagen
- Entgeltfortzahlung bei Krankheit bis zu 6 Wochen
Wartefrist 4 Wochen
Aufwendungsausgleich von bis zu 80 % der geleisteten Entgeltzahlung +
Sozialversicherung von Krankenkasse bei Kleinbetrieb (nicht mehr als 30
Arbeitnehmer)

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- befristeter Arbeitsvertrag (Beendigung aufgrund Befristung, ohne Kündigung)
- Kündigung

Immer schriftlich!

durch Arbeitgeber

(durch Arbeitnehmer)

- KSchG erst über 10 Arbeitnehmer
- Kündigungsfristen beachten
- besonderer Kündigungsschutz: z.B. Schwerbehinderte Arbeitnehmer, Mutterschutz, Pflegezeit, Elternzeit, Betriebsratsmitglieder (...)
- Sonderfall: Aufhebungsvertrag

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

IHK für München und Oberbayern

Dr. Frauke Kamp

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht

Referentin für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Balanstraße 55 - 59

81541 München

Telefon: 089 5116-0

Telefax: 089 5116-1306

E-Mail: ihkmail@muenchen.ihk.de